

Anwesend:

Luc FRANK – Bürgermeister und Vorsitzender

Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ
– Schöffen

Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, ~~Sandy NYSSSEN~~, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, ~~Ilona RENIER~~, ~~Raymond LENAERTS~~, Alain KLINKENBERG, ~~Willy THYSSEN~~, Rainer HINTEMANN, ~~Mike FRANSEN~~, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und ~~Marc KIRSCHFINK~~ – Gemeinderatsmitglieder

Nathalie WIMMER – dt. Generaldirektorin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Städtebau und Umwelt

4. PEFC-Zertifizierung der Gemeindewaldungen und der geteilten Waldungen 90 Morgen – Erneuerung der Charta
5. Provisorische Namensgebung für diverse Straßen und Wege

Finanzen

6. Anpassung der Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen
7. Billigung der Rechnungsablage 2023 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis
8. Billigung der Rechnungsablage 2023 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
9. Garantieübernahme für eine Anleihe der VoG Kathleos zur Refinanzierung des Projektes „Betreutes Wohnen“

ÖSHZ

10. Billigung der Rechnungsablage 2023 des ÖSHZ Kelmis

AGR

11. Gewährung einer Subsidie gebunden an den Eintrittspreis – Haushaltsjahr 2024

12. Kenntnisnahme des Unternehmensplans (Geschäftsjahre 2023-2028) und des Tätigkeitsberichtes (Geschäftsjahr 2023) sowie Genehmigung der Jahresbilanz (Geschäftsjahr 2023)

Öffentliche Aufträge

13. Patronage: Erneuerung der Bühnenbeleuchtung
14. Gemeindeschule Kelmis: Installation eines Zauntores
15. Gemeindeschule Hergenrath: Installation eines Tores (Eingang des Schulhofes)
16. Veranstaltungen: Ankauf von 3 Stromverteilerwürfeln und einem Stromverteilerschrank
17. Pumpstation Roter Pfuhl: Austausch der Fenster und Eingangstüren und Neugestaltung des Eingangsbereiches
18. Pumpstation Roter Pfuhl: Anpassung der Steuerung
19. PIWACY: Altenberger Straße - Genehmigung der Mehrkosten

Verschiedenes

20. Betreute Ferienangebote für Kinder: Genehmigung der Konvention 2024-2027 zwischen der Gemeinde Kelmis und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Interkommunale

21. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale CILE
22. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ECETIA
23. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA
24. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST
25. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL
26. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES
27. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA
28. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlungen von AQUAWAL: Umwandlung in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 53 bis 56 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung als genehmigt betrachtet.

2. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

3. FRAGEN AN DAS KOLLEGIUM

Folgende Frage wurden vorab fristgerecht schriftlich eingereicht (gemäß Artikel 19 des Gemeindedekrets und Artikel 112 der Geschäftsordnung):

Fragen von Jean Ohn

Frage 1:

Ich habe gehört, dass es inzwischen eine Endabrechnung der Patronagestraße gibt. Frage: Was hat das Gesamtprojekt gekostet und wie viel an Subvention habt ihr dafür erhalten?

Schöffe Björn Klinkenberg erklärt, eine definitive Endabrechnung liege noch nicht vor. Die Straße müsse noch abgenommen werden. Insgesamt habe das Projekt laut der vorläufigen Abrechnung 469.351,33 Euro gekostet. Es hat laut jetzigem Stand der Dinge keine Subsidien dafür gegeben. Man habe den Bürgern aber einen neuen Kanal anbieten können. Bei Subsidierung wäre das so kostengünstig nicht realisierbar gewesen, weil der Kanal dann in die Mitte der Straße gelegt hätte werden müssen und man ein neues Studienbüro hätte engagieren müsste. Das hätte ein Vielfaches mehr gekostet.

Die Sitzung wird für 2 Minuten wegen technischer Probleme unterbrochen.

Frage 2:

Im Sportzentrum fehlt es an allen Ecken an Unterhalt und man hört nicht konkretes von einer neuen Halle. Frage: Obschon ich dies schon oft nachgefragt habe, wie ist der Stand der Dinge mit dem neuen Sportkomplex an Dörnchen?

Björn Klinkenberg antwortet Folgendes:

Bei dem neuen Sportkomplex „Dörnchen“ ist die Gemeinde Kelmis nicht federführend, sondern die DG. Auf Nachfrage bei dem zuständigen Infrastrukturdienst der DG wurde folgendes mitgeteilt:

Die DG ist gerade dabei, die Lastenhefte zu finalisieren. Diese wurden am Freitag, 24. Mai, in ihrer Rohfassung durch die Regierung genehmigt. Anschließend startet die DG die Europäische Bekanntmachung für das zweistufige Verfahren mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb.

Der Teilnahmewettbewerb beinhaltet bereits einen groben Entwurf, sodass die DG den Generalplaner nicht nur nach Referenzen und Angebotspreis prüfen kann, sondern ebenfalls nach seinen Entwurfsansätzen.

Mit den ersten Angeboten rechnet die DG im Oktober. Ein Bewertungsgremium kann dann wahrscheinlich Anfang November den Entwurf bewerten. Die DG hat in Aussicht gestellt, dass Vertreter der Gemeinde Kelmis an diesem Auswahlgremium teilnehmen werden.

Geplant ist, dass der Auftrag an den Generalplaner noch dieses Jahr erfolgt. Anschließend läuft der Prozessfahrplan ab, beginnend mit der Ausarbeitung des Vorprojektes, Einbindung des Totalunternehmens mit europäischer Bekanntmachung bis hin zur Baugenehmigung.

Die DG hat mitgeteilt, dass es erst sinnvoll ist, einen genaueren Zeitplan zu erstellen, wenn das Vorprojekt den allgemeinen Erwartungen entspricht. Das sollte im ersten Quartal 2025 der Fall sein.

Die DG teilte außerdem mit, dass „beizeiten“ eine Vereinbarung konkretisiert werden soll zwischen DG und Gemeinde, was Aube und Sporthalle angeht.“

Mirko Braem reagiert auf die Anmerkung von Jean Ohn, es laufe Wasser an der Wand der Kegelbahn herab. Dies sei ihm nicht bekannt, so Mirko Braem. Er zitiert folgende Zahlen, mit denen er aufzeigen will, dass kontinuierliche Investitionen in den Unterhalt und die Pflege des Sportzentrums getätigt wurden:

- Im Jahr 2021 waren es 40.467,60 Euro.
- Im Jahr 2022 waren es 36.978,07 Euro.
- Im Jahr 2023 waren es 31.652,40 Euro.
- Bis April 2024 wurden bereits 18.335,31 Euro ausgegeben.

Eine detaillierte Aufstellung der geleisteten Unterhaltsarbeiten bzw. -kosten für die Jahre 2021 bis April 2024 könne man auf Anfrage gerne zukommen lassen.

Die Zahlen empfand Jean Ohn für den gesamten Komplex als sehr niedrig.

Frage 3.:

In den Schöffenberichten lese ich, dass ständig Mehrkosten für den zweiten Umbau des Gemeindehauses entstehen.

Frage: Wo sind da eigentlich die Grenzen gesetzt und steigt dafür auch der Zuschuss der DG?

Bürgermeister Luc Frank erklärt, dass das Projekt momentan bei 97 Prozent des Schätzpreises liegt. Man warte aber auf die Kostenberechnung des Architekten. Sollte man pro Los über 15% liege, werden die Kosten dem Gemeinderat vorgelegt.

Fragen von Rainer Hintemann (Ecolo)

Frage 1 - Weil es im Grenzecho stand

Die Schließung der Gaststätte und des Saals „Im Winkel“ ist traurig, aber sie kommt nicht wirklich überraschend. Der Pächter geht in seinen angekündigten und wohlverdienten Ruhestand. Das Gaststätten- und Saalprojekt war nicht nur für das Hergenrather Dorfleben ein unersetzliches Zentrum, es war auch wirtschaftlich ein Erfolg. Nun droht es zu verschwinden. Im Gemeinderat April 2023 wurde die SPI beauftragt eine Studie für eine Mehrzweckhalle in Hergenrath zu erarbeiten. Schon 4 Jahre zuvor wurden die Möglichkeiten diskutiert, hinter dem ehemaligen Pfarrhaus einen Neubau zu errichten, den Saal im Winkel zu renovieren, oder die Turnhalle in der Gemeindeschule zu erweitern.

Was ist in der Zwischenzeit von Seiten der Gemeinde passiert?

Welche Lösung hat die SPI in der Studie vorgeschlagen?

Welche Maßnahmen hat sich das Kollegium überlegt?

Schöffin Iris Lampertz erläutert, dass die Studie vor ca. einem Jahr in Auftrag gegeben wurde. Bisher liege der Gemeinde ein vorläufiger Bericht vor, der nicht sehr positiv ausfällt, was die Erweiterung des Schulstandorts angeht. Zusätzliche Projekte werden laut Studie an dem Ort nicht entwickelt werden können. Auch im Hinblick auf die Schulentwicklung müsse man sich Gedanken machen. Der Endbericht der SPI wurde mehrmals seitens der Verwaltung angefragt. In der Kommission kann der Zwischenbericht gerne vorgestellt werden. Iris Lampertz befürchtet, dass auch der Endbericht nicht positiver ausfallen wird, als die bisherigen Ergebnisse.

Schöffe Mirko Braem erklärt, dass man in regem Austausch mit den Vereinen stehe, die im Winkel angesiedelt seien. Es sei eine schlimme und unsichere Situation für Vereine und das Dorfleben. Alles hänge aber von den Eigentümern ab. Das Kollegium wolle das Gespräch mit den Besitzern suchen.

Rainer Hintemann erkundigt sich nach den Plänen eines Neubaus hinter dem Pfarrhaus. Iris Lampertz reagiert darauf und bezeichnet dies weiterhin als Option. Man habe sich aber in einem ersten Schritt auf den Schulstandort konzentriert.

Frage 2 - Zum Schwimmbad in Kelmis

Als die Schließung des Schwimmbades noch in aller Munde war, wurden verschiedene Hilfsmaßnahmen erörtert und der Abschluss der Reparatur-Arbeiten hoffnungsfroh im Herbst 2024 angesetzt. In erster Linie sollte der Schwimmunterricht unserer Kinder gesichert werden. Wie sieht es heute damit aus?

Haben wir inzwischen Container auf dem Gelände platzieren können?

Haben wir angebotene Unterrichtszeiten in benachbarten Aachener Schwimmbäder sichern können?

Welche Aussichten haben die Kinder unserer Primarschulen für das neue Schuljahr?

Mirko Braem teilt mit, dass der aktuelle Stand der Dinge sich täglich verändere. Am letzten Freitag teilte Generalunternehmer Pelikaan mit, dass sie immer noch dabei seien, die Kostenvoranschläge für die Renovierung zu erstellen. Es wird seitens Pelikaan und der Gemeinde eine langfristige Lösung angedacht. Um das umsetzen zu können, müssen aber noch Fliesen abgetragen werden an den Seitenwänden. Hier müssen Experten ans Werk.

Die Vorfinanzierung wird im Schulterschluss mit der zuständigen Ministerin der DG, Lydia Klinkenberg gestemmt. Wer letztendlich die Summe bezahlt, das werden eventuell die Gerichte klären müssen.

Die Schwimmcontainer wurden wieder verworfen, weil sie nicht normkonform sind und nur zu wenig Platz bieten. Auch Personaltechnisch wäre es schwierig umsetzbar, wenn bspw. Kinder auf Toilette müssten. Die Suche nach freiem Stundenkapital in Schwimmbäder in Aachen war vergeblich. Andere Schwimmbäder befinden sich zu weit weg. Damit die AGR den nächsten Schritt gehen kann, braucht sie das Angebot von Pelikaan, auf das momentan gewartet wird.

Zum Thema Schwimmbad macht Jean Ohn im späteren Verlauf der Sitzung folgende Bemerkung, die in das Protokoll an thematisch passender Stelle aufgenommen wird: Es gibt ein Schwimmbad in Henri-Chapelle (Vivier 50, 4840 Welkenraedt). Jean Ohn regt an, nachzufragen, ob dieses Angemietet werden kann.

Frage 3 - Wahlplakate

Wir sind im Wahlkampf, es wird plakatiert was der Kleister hergibt. Auf privatem Grund und auf den öffentlichen Flächen.

Ich beschreibe hier nur die Situation auf den 5 öffentlichen Plakatwänden.

Ich kann mich nicht erinnern, dass wir schonmal soviel Wilden Westen in Kelmis erlebt haben. Im Oktober stehen die nächsten Wahlen an, der nächste Wahlkampf. Mit welchen Regelungen plant das Kollegium ein nächstes Wild West Plakatieren zu verhindern? Mit welche Handlungsempfehlungen will die Politik der Verwaltung eine Richtung weisen? Welche Sanktionen sind für die Übertretungen angedacht?

Bürgermeister Luc Frank antwortet, im Oktober werde man wieder mit den gleichen Regeln wie in diesem Wahlkampf im Juni agieren. Auch in der Vergangenheit habe dies immer funktioniert. Um allen Listen einen Platz zu gewähren, müsste man für die Gemeindewahlen 6 Wände aufstellen. Dies werde allerdings nicht umgesetzt. Es bestehe kein Bedarf eine Änderung einzuführen, weil es keine großen Probleme gebe. Rainer Hintemann kritisiert die CSP, die zu viel Platz eingenommen habe mit ihren Plakaten. Das muntere dazu auf, andere Plakate über zu plakatieren. Er regte nochmals mehr Reglementierung an.

Punkt 4 der Tagesordnung: PEFC-Zertifizierung der Gemeindewaldungen und der geteilten Waldungen 90 Morgen – Erneuerung der Charta

DER GEMEINDERAT,

Gesehen, dass die Gemeindewaldungen mit einer Fläche von 245,5828 Hektar im Rahmen der PEFC-Charta für eine nachhaltige Bewirtschaftung zertifiziert sind und diese Zertifizierung dieses Jahr abläuft;

Gesehen, dass die Filière Bois Wallonie mittels Ihres Schreibens vom 01.03.2024 empfiehlt, diese Charta für weitere 3 Jahre zu erneuern;

Gesehen das Gespräch der Verwaltung mit dem Forstamtleiter, Herrn Maxime PHILIPPS, aus dem ergeht, dass dieser die Erneuerung befürwortet und empfiehlt mit dem Hinweis, dass die derzeitige Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen schon den Kriterien der Charta entspricht;

In Anbetracht, dass die Zertifizierung der Waldungen hinsichtlich deren nachhaltigen Bewirtschaftung eine immer wichtiger werdende Grundvoraussetzung darstellt, um Holz an Holzkäufer veräußern zu können, da die Kunden zertifiziertes Holz verlangen;

In Erwägung, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen sowohl den finanziellen Interessen der Gemeinde als Holzverkäufer, den sozialen Aspekten als Naherholungsgebiet für die Bürger und den ökologischen Aspekten als Schutz der Artenvielfalt entgegenkommt;

Gesehen, dass das Gemeindegremium die Erneuerung der Charta in seiner Sitzung vom 11.04.2024 befürwortet hat;

Gesehen, dass es dem Gemeinderat obliegt die Erneuerung der PEFC-Charta zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die Erneuerung der PEFC-Charta zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen und der geteilten Waldungen 90 Morgen zu genehmigen.

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss Filière Bois Wallonie in Marche-en-Famenne zu übermitteln.

Artikel 3

Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses zur Information an das Forstamt Eupen und an die Gemeinden Raeren und Lontzen zu senden.

**Punkt 5 der Tagesordnung: Provisorische Namensgebung
für diverse Straßen und Wege**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999 über die Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Erwägung, dass im Rahmen der Errichtung von zwei Verstädterungen auf Grundstücken gelegen am Käskorb in Neu Moresnet neue Straßeninfrastrukturen entstanden sind, die in das öffentliche Eigentum der Gemeinde einverleibt werden sollen und demzufolge eine Straßennamen erhalten müssen;

In Erwägung, dass die Akten auf Namensgebung der vorgenannten Straßen und Wege an den Beirat für Denkmalschutz und Heimatgeschichte verwiesen worden sind;

In Erwägung, dass die Mitglieder des Beirates für Denkmalschutz und Heimatgeschichte nachstehende Straßennamen vorschlagen:

1. Verstädterung „REUL“ **Ajen Sandkul**
2. Verstädterung „PITZ“ **Bgm. Willy Schyns Straße**

In Erwägung, dass das Gemeindegremium den Vorschlag anlässlich seiner Sitzung vom 30.04.2024 prinzipiell gutgeheißen und die Akte an den Gemeinderat verwiesen hat;

Nach Erläuterungen von Jean OHN, der bereits in einer der vorherigen Sitzungen (im geschlossenen Teil der Sitzung) angeregt hatte den Namen Willy Schyns als Straßennamen in Erwägung zu ziehen und sich über die Wahl des Beirates für Denkmalschutz und Heimatgeschichte freut;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Der Kommission für Namensgebung öffentlicher Wege nachstehenden Straßennamen für die neue Straße innerhalb der Verstädterung „REUL“ vorzuschlagen: **„Ajen Sandkul“**

Artikel 2

Der Kommission für Namensgebung öffentlicher Wege nachstehenden

Straßennamen für den Fußweg zwischen Casino- und Altenberger Straße in Hergenrath die Verstädterung Pitz vorzuschlagen: „**Bgm. Willy Schyns Straße**“ – „**Rue Bourgmestre Willy Schyns**“

Punkt 6 der Tagesordnung: Anpassung der Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Anbetracht der aktuell geltenden Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen, die durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2019 genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium eine Anpassung der Gebührenordnung vorschlägt, die eine Miete für den Verleih von Weihnachtsbuden vorsieht;

In Erwägung, dass die angepasste Gebührenordnung am 18.04.2024 im Rahmen des Finanzausschusses diskutiert wurde;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Nachstehende Regelung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen:

Artikel 1

Für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird kein Material verliehen. Als Ausnahme gelten, die von den Nordgemeinden der DG organisierten, kommunalen Veranstaltungen. Die anfragenden Gemeinden müssen der Gemeinde Kelmis die Art der Veranstaltung für das Material mitteilen. Die anfragenden Gemeinden müssen das Material in Kelmis abholen und zurückbringen. Es wird kein Material an Privatpersonen verliehen.

Artikel 2

Die hiernach aufgeführten Kautionen und Gebühren für den Materialverleih sind durch den Antragsteller oder seinen Vertreter zu entrichten.

Artikel 3

Nachstehende Kautionen werden festgelegt für die Dauer von jeweils 7 aufeinander folgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 7 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag), wobei die zu entrichtende Kaution auf einen Maximalbetrag von 750,00 € pro Antrag gedeckelt wird:

Beschreibung des Materials	Kaution
Absperrgitter (1 m x 2 m)	5,00 €/St.
Ausstellungstafel	20,00 €/St.
Bühnenelement (1 m x 2 m)	20,00 €/St.
Treppe	50,00 €/St.
Fahnenmast inklusive Fahne	50,00 €/St.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

Fahnenständer (5 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahnenständer (3 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahrbares Gerüst	100,00 €/St.
Holzpodest (95 cm x 200 cm x 33 cm)	10,00 €/St.
Girlanden (ca. 25 m)	50,00 €/St.
Kabelschutzmatten (1 m breit)	20,00 €/St.
Mobile Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	500,00 €/St.
Mülltonnen (inkl. Leerung)	50,00 €/St.
Parkhinweisschild	10,00 €/St.
Rednerpult mit Mikrofon	100,00 €/St.
Scheinwerfer	50,00 €/St.
Stromverteilerkasten (ohne Verbrauch)	500,00 €/St.
Stühle	250,00 €/St.
Trinkwasseranschluss (ohne Verbrauch)	50,00 €/St.
WC-Anlage auf dem Koul-Gelände	100,00 €/St.
Weihnachtsbuden	100,00 €/St.

Kautionen sind jeweils zwei Wochen vor der Veranstaltung auf das Gemeindekonto einzuzahlen. Die Freigabe von Kautionen erfolgt zwei Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung durch das Gemeindegremium, wenn bei der Materialrücknahme kein Grund für Beanstandungen vorliegt oder wenn die öffentliche Infrastruktur/der öffentliche Grund nicht beschädigt bzw. verunreinigt wurden.

Artikel 4

Nachstehende Gebühren werden festgelegt für die Dauer von jeweils 7 aufeinander folgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 7 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag). Kelmiser Vereine und Organisationen sind von der Gebühr befreit (die Kautionszahlung bleibt zu zahlen).

Beschreibung des Materials	Gebühr
Absperrgitter (1 m x 2 m)	2,00 €/St.
Ausstellungstafel	20,00 €/St.
Bühnenelement (1 m x 2 m)	20,00 €/St.
Treppe	50,00 €/St.
Fahnenmast inklusive Fahne	50,00 €/St.
Fahnenständer (5 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahnenständer (3 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahrbares Gerüst	100,00 €/St.
Holzpodest (95 cm x 200 cm x 33 cm)	10,00 €/St.
Girlanden (ca. 25 m)	50,00 €/St.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

Kabelschutzmatten (1 m breit)	20,00 €/St.
Mobile Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	500,00 €/St.
Mülltonnen (inkl. Leerung)	50,00 €/St. + 5,00 € zusätzliche Leerung
Parkhinweisschild	10,00 €/St.
Rednerpult mit Mikrofon	100,00 €/St.
Scheinwerfer	50,00 €/St.
Stromverteilerkasten (ohne Verbrauch)	500,00 €/St.
Stühle	2,00 €/St.
Trinkwasseranschluss (ohne Verbrauch)	50,00 €/St.
Weihnachtsbuden	100,00 €/St.

Das Gemeindegremium kann andere Preise für Partnergemeinden festlegen.

Artikel 5

Anträge zum Ausleihen von Gemeindematerial müssen mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Materialreservierung ist erst gültig, wenn die Gemeinde eine schriftliche Bestätigung erteilt hat und nachdem die geforderten Kautionen auf das Gemeindegkonto eingezahlt wurden. Bei der Anlieferung des Gemeindematerials muss mindestens ein Verantwortlicher/Vertreter des Veranstalters anwesend sein. Der Veranstalter ist selbst für den Auf- und Abbau des Materials verantwortlich und muss dafür Sorge, dass keine Beschädigungen am Gemeindematerial auftreten. Die Platten der Bühnenelemente sind gegebenenfalls nach der Veranstaltung zu säubern und in ihren vorherigen Zustand zurückzusetzen. Bei nasser Witterung muss das Material abgedeckt werden, um es vor der Nässe zu schützen. Das Material ist gesammelt und abholbereit an einer gut erreichbaren Stelle abzustellen. Bei der Nutzung der WC-Anlage auf dem Koul-Gelände ist zu beachten, dass der Veranstalter verpflichtet ist, das notwendige Aufsichts- und Reinigungspersonal zu stellen. Der Veranstalter stellt auch WC-Papier, Handtücher und Seife sowie Toilettenreinigungsmaterial. Bei der Rückgabe muss die Anlage in tadellosem und sauberem Zustand sein.

Artikel 6

Die Zahlung der Kaution und der Miete erfolgen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entweder per Überweisung auf das Konto oder als Barzahlung an der Gemeindegkasse.

Artikel 7

Im Falle der Nichtzahlung wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

Artikel 8

Das Gemeindegremium kann auf Vorlage eines Berichtes des technischen Dienstes den Einsatz von Gemeindepersonal, Gemeindefahrzeugen und Gemeindeggeräten im Rahmen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen oder bei Arbeiten für

Dritte im Dienste der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit, Wasserversorgung oder bei der Behebung von Schadensfällen in Rechnung stellen. In diesem Falle gelten nachstehende Gebühren, die durch den Antragsteller oder Verursacher zu entrichten sind

a) Stundenlöhne Personal

Brigadier/Dienstleiter:	60,00 €
Arbeiter/Angestellter :	50,00 €

b) Kosten Fahrzeuge und Geräte

Einsatz Bodendurchschlagsrakete :	45,00 €/Stunde
Einsatz Kompressor :	45,00 €/Stunde
Einsatz LKW :	60,00 €/Stunde
Einsatz kleiner LKW:	50,00 €/Stunde
Einsatz Gabelstapler:	50,00 €/Stunde
Einsatz Hebebühne:	60,00 €/Stunde
Einsatz Bagger/Traktor:	60,00 €/Stunde
Einsatz Schneepflug:	70,00 €/Stunde
Einsatz große Kehrmaschine:	75,00 €/Stunde
Einsatz kleine Kehrmaschine:	65,00 €/Stunde
Einsatz Fahrzeuge außerhalb der Gemeinde:	+ 1,50 €/km

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

Bei Einsätzen des Wasserdienstes im Rahmen der Trinkwasserversorgung sind die hiervor aufgeführten Gebühren und Sätze als Nettobeträge zu verstehen, d.h. die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.

Artikel 9

Im Rahmen der Plakatverordnung sind nachstehende Kosten für Plakatierungsarbeiten durch den Antragsteller zu entrichten:

- Plakat für Veranstaltung innerhalb der Gemeinde: 0,50 €/Plakat
- Plakat für Veranstaltung außerhalb der Gemeinde: 1,00 €/Plakat
- Plane für Veranstaltung innerhalb der Gemeinde: 2,50 €/Plane
- Plane für Veranstaltung außerhalb der Gemeinde: 5,00 €/Plane

Artikel 10

Die Zahlung der Gebühren erfolgt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entweder per Überweisung auf das Konto oder als Barzahlung an der Gemeindekasse.

Artikel 11

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl.

Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch den Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 11

Das Gemeindegremium wird beauftragt, über die in gegenwärtigem Beschluss nicht erwähnten Fälle im Interesse der Gemeinde und Rechnung tragend mit vorliegender Regelung zu befinden.

Artikel 12

Gegenwärtige Gebührenordnung ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2019 zur Festlegung einer Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen und findet ab dem **01.07.2024** Anwendung.

Artikel 13

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Punkt 7 der Tagesordnung: Billigung der Rechnungsablage 2023 der Katholischen Kirchenfabrik Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindegemeindegretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegten Rechnungsablage 2023, die am 30.04.2024 durch das Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist und wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	110.664,25	406.987,57
Ausgaben	110.664,25	375.813,36
Ergebnis	0,00	+ 31.174,21

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 68.682,13 € unverändert geblieben ist;

In Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Kelmis vorgelegte Rechnungsablage 2023 gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat Kelmis vorgelegte Rechnungsablage 2023 zu billigen, die wie folgt abschließt:

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

	Vorgesehen im Haushalt 2021	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	110.664,25	406.987,57
Ausgaben	110.664,25	375.813,36
Ergebnis	0,00	+ 31.174,21

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses an das Bistum, an _____ die Katholische Kirchenfabrik Kelmis und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 8 der Tagesordnung: Billigung der Rechnungsablage 2023 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
In Anbetracht der von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegten Rechnungsablage 2023, die am 30.04.2024 durch das Bistum Lüttich günstig begutachtet worden ist und wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2023	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	76.463,40	100.085,99
Ausgaben	76.463,40	71.665,67
Ergebnis	0,00	+ 28.420,32

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 43.350,95 € unverändert geblieben ist;

In Erwägung, dass die von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Rechnungsablage 2023 gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die durch den Kirchenfabrikrat Hergenrath vorgelegte Rechnungsablage 2023 zu billigen, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2023	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	76.463,40	100.085,99
Ausgaben	76.463,40	71.665,67
Ergebnis	0,00	+ 28.420,32

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses an das Bistum, an _____ die Katholische Kirchenfabrik Hergenrath und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 9 der Tagesordnung: Garantieübernahme für eine Anleihe der VoG Kathleos zur Refinanzierung des Projektes „Betreutes Wohnen“

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der VoG Kathleos, mit Sitz in Walhorn, Stiftstraße, 9;

In Anbetracht des Antrages der VoG Kathleos vom 24.04.2024, mit welchem die Gemeinde Kelmis um eine Garantieübernahme (100%) für eine Anleihe in Höhe von 5.800.000,00 € mit einer Dauer von 25 Jahren zur Finanzierung des Projektes „Betreutes Wohnen“ gebeten wird;

In Anbetracht des Schreibens der Belfius-Bank vom 05.04.2024 über die bereits abgeschlossenen Kreditlinien;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Kredite von einem oder mehreren öffentlichen Verwaltungen garantiert werden müssen;

Gesehen das Gutachten des Finanzdirektors;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Wortmeldungen von Rainer Hintemann, der erklärt, er könne dem nicht zustimmen aus den folgenden Gründen:

„Wir wissen, dass wir im Februar 2022 im Gemeinderat eine Garantieübernahme zugesichert haben. Die finanzielle Situation der Gemeinde hat sich seitdem dramatisch verschlechtert. Wir wissen, dass im Infrastrukturplan eine feste Zahl eingeplant ist. Nach unseren Rechnungen passt diese Zahl von ca. 10 Mio. nicht mit den im „Memorandum of Understanding“ von 60 % für betreutes und 80 % en begleitetes Wohnen überein. Zitat aus dem Memorandum : wenn diese Zahlen der Subsidierung nicht mehr stimmen, ist das Memorandum Null und Nichtig.

Wir sehen das Legalitätsgutachten unseres Finanzdirektors, der seine Pflicht erfüllt und das Kollegium davor warnt, auch noch den letzten Schritt in den Abgrund zu tun:

Zitat aus dem Gutachten: „Hinzu kommt nun die Garantie in Höhe von 5.800.000 € für Kathleos, dadurch erhöht sich das Volumen auf fast 21.000.000 € . Somit garantiert die Gemeinde Kelmis Anleihen für Altenheime für einen Betrag von 17.952.255,00 €. Die Stadt Eupen liegt bei einem garantierten Volumen von ± 6.000.000 €. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde Kelmis sehe ich es als meine Pflicht an, die Gemeinde vor der möglichen zusätzlichen Belastung, die aufgrund der Garantieübernahmen auf die Gemeinde zukommen könnte, zu warnen. In der Tat hat mich der Vertreter der Belfius-Bank per Mail darüber informiert, dass unsere Restschuld bei der Belfius Bank mit den zugestandenen Garantien addiert wird, sodass sich die Gemeinde dem Schwellbetrag nähert (den genauen Betrag nennt man uns nicht) ab dem die angebotenen Zinssätze dann bedeutend höher anzusiedeln sind als jetzt.“

Wir wissen also, dass wir mit dieser Garantieübernahme die Kreditbedingungen für unsere Gemeinde zusätzlich verschlechtern wird, selbst wenn Kathleos alle seine Zahlungsverpflichtungen einhält. Wir erinnern uns, dass die Baugenehmigung für dieses Projekt noch lange nicht gesichert ist. Ungeklärt ist noch, welche Meinung die CRAC zu dieser Maßnahme hat. Eigentlich sollte Jeder seinen Hut nehmen, der die Gemeinde Kelmis in dieses Desaster treibt.

Nach einer Wortmeldung von Jean Ohn, der sich kritisch äußerte.

Nach Erläuterungen von Marcel Strougmayr, der erklärt, die Garantieübernahme koste die Gemeinde Null Cent. Es würde erst kosten wenn, die Anfrager der Garantieübernahme zahlungsunfähig würden. Die Gemeinde müsste dann in Vorleistung gehen.

Inago habe das Altenheim bezahlt, ohne bei der Gemeinde Gelder anzufragen. Durch die sechste Staatsreform konnte Inago das Altenheim aber nicht selber betreiben. Daher sei Kathleos ins Spiel gekommen. Kathleos habe das Altenheim im letzten Jahr übernommen. Die Gemeinde Kelmis habe weiterhin keinen Cent dafür bezahlt. Es handle sich so gesehen, um ein Geschenk seitens der DG und Kathleos. Die Vergreisung der Gesellschaft macht es aus Sicht von Kathleos notwendig, Betreutes Wohnen anzubieten. Nach Gesprächen mit der DG wurden Subsidien von 60 bzw 80 Prozent gewährt. Das Projekt wird ca. 16 Mio Euro kosten. Dieser Kredit wurde gewährt seitens der Banken. Die Gemeinde beteiligt sich finanziell nicht. Nur wegen der Partrre-Bauten, die die Gemeinde in Anspruch nimmt, muss der Gemeinderat mitbestimmen. Die VoG Kathleos funktioniert privatrechtlich und ist niemandem außer den eigenen Gremien Rechenschaft schuldig. „Der Stein rollt und ist im Grund nicht mehr aufzuhalten“, so die Ansicht von Marcel Strougmayr.

Luc Frank erklärt, dass er es schon als ungewöhnlich empfindet, dass die Gemeinde Garantien in der Höhe von 20 Mio. trage. Davon sind 18 Mio. für Altenheime. Wenn man Risikomanagement betreibe, sehe man, dass in der Vergangenheit noch nie die Gemeinde habe einspringen müssen. Von den 21 Mio. wurden 2018 schon 15 Mio. übernommen. Das heißt diese Garantien wurden in der Vergangenheit aufgenommen. Was also heute kritisiert wird, war auch schon in den vorherigen Mehrheiten der Fall. Dennoch wurde die Verwaltung angewiesen Gespräche mit Partnern und Banken zu führen. Wenn der Finanzdirektor das empfiehlt, werde das Gutachten befolgt. Vom Krankenhaus Eupen steht schon die nächste Garantieanfrage an. Ein Hypothekenmandat wäre denkbar. Dabei stelle sich die Frage: Wer übernimmt dieses Mandat und wer bezahlt es? Man müsse sich an einen Tisch setzen, um diese Fragen zu klären. Die Millionenhohe Garantieübernahme habe sich für Kelmis erhöht, nachdem andere Gemeinden die Garantie nicht übernehmen wollten. Man müsse die Zahlen objektiv betrachten. Die Aussage der Bank, es könnte Auswirkungen auf den Schwellwert haben, müsse überprüft werden. Das Betreute Wohnen sei ein interessantes und lukratives Geschäftsmodell.

Rainer Hintemann sieht ebenfalls kein Risiko. Aber Kathleos scheint ein so potenter Partner zu sein, dass sie die Gemeinde gar nicht braucht. Die Warnung des Finanzdirektors nehme er aber ernst. Er sieht keinen Grund diese Garantien zu geben. Für die Gemeinde Kelmis steigen dadurch die Kosten.

Marcel Strougmayr erläutert: Die Garantieübernahme bringe eine Ersparnis von 5.800 Euro. Macht 145.000 für 25 Jahre. Kathleos sei ein potenter Partner, diese Summe sei aber auch für Kathleos bedeutend. Man müsse als Gemeinde in den sauren Apfel beißen, da das gedeckte Kapital auf 21 Mio. steige. Das sei es aber wert.

Bürgermeister Luc Frank möchte eine Win-win-Situation erreichen. Der Auftrag an die Verwaltung lautet: Der Zusatz muss bleiben, die Garantie muss gegeben werden. Dies müsse erreicht werden.

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

Jean Ohn verweist auf einen anderen Punkt: Die Projektkosten steigen, bleiben die Subsidien gleich? Das sei die Frage, die ihn beschäftige.

BESCHLIESST

Mit 12 Ja-Stimmen (Luc FRANK, Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM, Iris LAMPERTZ, Marcel STROUGMAYER, Ilona WETZELS, Alain KLINKENBERG, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG) gegen drei Nein-Stimmen (Jean OHN, Monique EMONTSPOHL, Rainer HINTEMANN)

Artikel 1

Eine Garantieübernahme für den mit der Belfius-BANK abgeschlossenen Kredit gemäß den allgemeinen Kreditbestimmungen dieser Bank zu leisten bis zu einem Betrag von 100,00 % der eingangs erwähnten Gesamtbeträge;

Artikel 2

Die Belfius-BANK zu bevollmächtigen, alle vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach vorheriger Mitteilung des Ausbleibens der Zahlung, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der VoG Kathleos und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 10 der Tagesordnung: Billigung der Rechnungsablage 2023 des ÖSHZ Kelmis

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 89 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Anbetracht der am 07.05.2024 durch den Sozialhilferat Kelmis geprüfte und angenommene Rechnungsablage 2023, welche mit nachfolgendem Haushaltsergebnis abschließt:

ORDENTLICHER DIENST	
Einnahmen	5.608.461,03
Ausgaben	5.566.648,93
Überschuss	41.812,10
AUSSERORDENTLICHER DIENST	
Einnahmen	1.889,94
Ausgaben	187.375,39
Defizit	185.485,45

In Erwägung, dass sich der Gemeindegusschuss auf 1.590.131,99 € im ordentlichen Dienst beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die durch den Sozialhilferat Kelmis am 07.05.2024 geprüfte und angenommene Rechnungsablage 2023 zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 11 der Tagesordnung: AGR GALMEI – Gewährung einer
Subsidie gebunden an den Eintrittspreis – Haushaltsjahr 2024
Genehmigung**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 155 bis 162 und 177 bis 183 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.07.1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des K.E. vom 10.04.1995 in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches, in seiner aktuellen Fassung, insbesondere die Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567;

Aufgrund der Bestimmungen des Rundschreibens 2022/C/100 über die MwSt.-Regelung für autonome Gemeinderegionen vom 13.10.2022;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.04.2013, mit welchem die AGR GALMEI gegründet und deren Satzungen genehmigt wurden. Gebilligt durch Erlass Nr. 3553/EXVII/B/I der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.05.2013;

In Anbetracht, dass die Gründung der AGR GALMEI durch das Bestreben motiviert wurde, den Betrieb verschiedener Infrastrukturen der Gemeinde zu professionalisieren und verschiedene Optimierungen vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen Steuern, Management, Wirtschaft und Finanzen, vor allem hinsichtlich der Sport- und Freizeitinfrastrukturen gelegen zwischen der Patronage- und der Sportstraße in Kelmis;

Aufgrund des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere der Absätze bzgl. „Preisverbundene Subsidien“ und „Aufwendung aller nötigen Mittel“;

Gesehen, den Beschluss des Verwaltungsrats der AGR GALMEI vom 24. April 2024, mit welchem der Unternehmensplan 2023 - 2028 und der Tätigkeitsbericht 2023 genehmigt sowie die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 der AGR GALMEI provisorisch genehmigt wurden;

Gesehen seinen heutigen Beschluss, mit welchem der Unternehmensplan 2023 -2028 und der Tätigkeitsbericht 2023 zur Kenntnis genommen sowie die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 der AGR GALMEI definitiv genehmigt wurden;

In Anbetracht, dass sich hieraus folgende Aufteilung an Subsidien gebunden am Eintrittspreis pro Infrastruktur ergibt:

- pro Nutzer des Galmeibades
⇒ 6,57 Euro (ohne MwSt.) bzw. 6,96 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Besucher des Museums
⇒ 21,44 Euro (ohne MwSt.) bzw. 22,73 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Übernachtung im Park Hotel

⇒ 47,17 Euro (ohne MwSt.) bzw. 50,00 Euro (mit 6% MwSt.)

- pro Nutzungsstunde der Sporthalle

⇒ 17,84 Euro (ohne MwSt.) bzw. 18,91 Euro (mit 6% MwSt.)

In Anbetracht seines Beschlusses vom 18.12.2023, mit welchem der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde verabschiedet und unter Artikel 76402/32201 des ordentlichen Dienstes die Übertragungen an die AGR GALMEI in Höhe von 508.800,00 Euro (mit 6% MwSt.) festgelegt wurden;

Auf Vorschlag des Kollegiums, nach Beratung in der Finanzkommission und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die Gemeinde gewährt der AGR GALMEI:

- eine monatliche Subvention in Höhe von 42.400,00 Euro (mit 6% MwSt.);
 - eine vierteljährliche Regularisierung, basierend auf einerseits die in Artikel 2 genannte Subsidie gebunden am Eintrittspreis und andererseits den effektiven „Eintritten“ pro Infrastruktur;
- für das Haushaltsjahr 2024.

Artikel 2

Die Subsidie gebunden an den Eintrittspreis pro Infrastruktur setzt sich wie folgt zusammen:

- pro Nutzer des Galmeibades
- ⇒ 6,57 Euro (ohne MwSt.) bzw. 6,96 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Besucher des Museums
- ⇒ 21,44 Euro (ohne MwSt.) bzw. 22,73 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Übernachtung im Park Hotel
- ⇒ 47,17 Euro (ohne MwSt.) bzw. 50,00 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Nutzungsstunde der Sporthalle
- ⇒ 17,84 Euro (ohne MwSt.) bzw. 18,91 Euro (mit 6% MwSt.)

Artikel 3

In Bezug auf die in Artikel 1 genannte vierteljährliche Regularisierung, legt die AGR GALMEI folgenden Antrag vor:

1. Eine vierteljährliche Rechnung oder Gutschrift, aufgeschlüsselt pro Infrastruktur.
2. Alle Dokumente, die die Anzahl:
 - der Nutzer für das Galmeibad;
 - der Besucher für das Museum;
 - der Übernachtungen für das Park Hotel;
 - der Nutzungsstunden für die Sporthalle;

belegen.

Artikel 4

Das Gemeindegremium wird beauftragt, den in Artikel 3 genannten Antrag zu prüfen.

Artikel 5

Die Auszahlung der Rechnung erfolgt nach Eingang des in Artikel 3 genannten Antrages und der in Artikel 4 definierten Kontrolle. Sich u.U. ergebende Gutschriften werden mit nächsten Regularisierungen verrechnet.

Artikel 6

Die monatlichen Subventionen und die sich aus den vierteljährlichen Regularisierungen ergebenden Auszahlungen werden in den unter Artikel

76402/32201 des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplans 2024 vorgesehenen Übertragungen an die AGR GALMEI gebunden.

Artikel 7

Die monatlichen Subventionen und die sich aus den vierteljährlichen Regularisierungen ergebenden Auszahlungen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewährt wurden. Die ordnungsgemäße Verwendung wird gemäß Artikel 4 sowie vom Gemeinderat anhand des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes 2023 der AGR GALMEI überprüft.

**Punkt 12 der Tagesordnung: AGR GALMEI –
Kenntnisnahme des Unternehmensplans für das folgende Geschäftsjahr bzw. die
Geschäftsjahre 2023-2028 und des Tätigkeitsberichtes über das abgeschlossene
Geschäftsjahr 2023 sowie Genehmigung der Jahresbilanz über das abgeschlossene
Geschäftsjahr (2023)**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere die Artikel 152 bis 162 über die Gemeinderegien;

In Anbetracht des Artikels 74 der genehmigten Satzungen der AGR GALMEI, wonach der Verwaltungsrat jährlich einerseits einen Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr erstellt und verabschiedet sowie denselben dem Gemeinderat unmittelbar – spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres – und andererseits einen Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr erstellt und verabschiedet sowie denselben dem Gemeinderat unmittelbar – spätestens jedoch bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres – zur Kenntnisnahme zustellt;

In Anbetracht des Artikels 78 dieser Satzungen, wonach der Verwaltungsrat die Jahresbilanz der Regie provisorisch verabschiedet sowie dieselbe dem Gemeinderat unmittelbar zur definitiven Genehmigung übermittelt;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17. Dezember 2018, mit welchem die Verwaltungsratsmitglieder der AGR GALMEI bezeichnet und Artikel 21 der Satzungen angepasst worden sind;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 26. Februar 2024 über den Verzicht auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat der AGR GALMEI am 24. April 2024 einerseits den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2023-2028 sowie den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 genehmigt, und andererseits die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 provisorisch genehmigt, hat und dem Gemeinderat die definitive Genehmigung der Jahresbilanz obliegt;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen und Geschäftsführenden Verwalters der AGR GALMEI M.BRAEM, wonach die AGR GALMEI ihr 10.

Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 mit einem vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 bezeichneten Büros Axylium Audit GmbH bzw. Betriebsrevisors A. Kohnen bestätigten Gewinn in Höhe von 128.382,91 Euro abschließt. Folglich in der Jahresbilanz ein übertragener Verlust von 642.703,44 Euro aufgeführt wird;

Mirko B erläutert, dass die Herausforderungen liegen bei Energiekosten und Personalkosten. Gezielte Maßnahmen, wie Temperaturabsenkungen u.ä. sorgen für weitere Kostensenkungen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2023 der AGR GALMEI zu genehmigen;

Artikel 2

Den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2023-2028 und den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 der AGR GALMEI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 3

Die Übermittlung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlage an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Patronage: Erneuerung der Bühnenbeleuchtung: Genehmigung des Ankaufs, Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung, dass die Patronage eine traditionsreiche Veranstaltungshalle ist, die jährlich eine Vielzahl von kulturellen Events und Aufführungen beherbergt;

In Erwägung, dass die bestehende Bühnenbeleuchtung vor mehr als 20 Jahren installiert wurde und den heutigen Anforderungen an Effizienz, Flexibilität und Energieeinsparung nicht mehr entspricht;

In Erwägung, dass die veraltete Technologie zu unnötig hohen Energiekosten führt und die Qualität der Veranstaltungen beeinträchtigt;

In Erwägung, dass die alte Bühnenbeleuchtung durch moderne LED-Beleuchtungstechnologie ersetzt werden müsste, die eine höhere Energieeffizienz und Flexibilität bietet;

In Erwägung, dass die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung auf 16.000,00 € o. MwSt. geschätzt wurde;

In Erwägung, dass es sich hier um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden kann, da die vorgenannte Schätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 über Artikel 76249/72354 vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass die Verwaltung mit Schreiben vom 04.03.2024 einen Zuschussantrag beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Fachbereich Kultur und Jugend) gestellt hat;

In Anbetracht, dass das Ministerium mit Schreiben vom 23.04.2024 seine Zusage zur Gewährung von Zuschüssen in Höhe von max. 50% vom Auftragswert inkl. MwSt. (Dienstleistungen ausgeschlossen) bestätigt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen, Mirko Braem, der erklärt die Beleuchtung sei veraltet, bringe hohe Energiekosten mit sich und habe Subsidien bekommen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung der Bühnenbeleuchtung der Patronage zum geschätzten Preis von 16.000,00 € o. MwSt. zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den Auftrag über Artikel **76249/72354** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gemeindeschule Kelmis: Installation eines Zauntors (oberer Pausenhof) -
Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung deren
Bedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung, dass am oberen Pausenhof der Gemeindeschule Kelmis ein Zauntor angebracht werden sollte, um zu verhindern, dass Kinder vom dem oberen auf den unteren Schulhof gelangen;

In Erwägung, dass das Anbringen dieses Zauntors auf 2.500,00 inkl. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 72201/74198 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt, und es sich demnach um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Die Installation eines Zauntores am oberen Pausenhof der Gemeindeschule Kelmis zum geschätzten Preis von **2.500,00 € inkl. MwSt.** zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **72201/74198** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Artikel 4

Den Dienst „öffentliches Auftragswesen“ zu beauftragen, sich beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erkundigen, ob für diese Art von Anschaffung eine Bezuschussung möglich ist.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gemeindeschule Hergenrath: Installation eines Tores (Eingang des Schulhofes) -
Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung deren
Bedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung, dass am Eingang des Schulhofes der Gemeindeschule Hergenrath (Fußgängerüberweg) zur Sicherheit der Kinder ein Tor angebracht werden sollte, damit die Kinder nicht direkt auf die Straße laufen können;

In Erwägung, dass das Anbringen dieses Tores durch den technischen Dienst der Gemeinde auf 1.500,00 € inkl. MwSt. geschätzt wurde;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 72201/74198 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt, und es sich demnach um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Erläuterungen der zuständigen Schöffin Iris Lampertz;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Installation eines Tores am Eingang des Schulhofes der Gemeindeschule Hergenrath zum geschätzten Preis von **1.500,00 € inkl. MwSt.** zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **72201/74198** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Artikel 4

Den Dienst „öffentliches Auftragswesen“ zu beauftragen, sich beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erkundigen, ob für diese Art von Anschaffung eine Bezuschussung möglich ist.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Bauhof: Ankauf von 3 Stromverteilerwürfeln und 1 Stromverteilerschrank
Genehmigung des Auftrags - Wahl der Vergabeprozedur**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung, dass die Anschaffung von 3 Stromverteilerwürfeln und einem Stromverteilerschrank notwendig ist, um bei zukünftigen Veranstaltungen die Verteilung der Stromversorgung besser und unabhängiger handhaben zu können;

In Erwägung, dass diese Anschaffung durch den technischen Dienst der Gemeinde auf 4.000,00 € o. MwSt. geschätzt wurde;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 76300/74398 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt, und es sich demnach um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Erläuterungen Mirko Braem;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Kauf von 3 Stromverteilerwürfeln und einem Stromverteilerschrank zum geschätzten Preis von **4.000,00 € o. MwSt.** zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **76300/74398** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Wasserdienst: Pumpstation Roter Pfuhl: Austausch der Fenster und Eingangstüren und Neugestaltung des Eingangsbereiches - Genehmigung des Auftrags - Wahl der Vergabeprozedur

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht, dass die Glasscheiben und Fensterrahmen der Pumpstation Roter Pfuhl beschädigt bzw. gerissen sind;

In Anbetracht, dass die Eingangstür nicht mehr richtig schließt;

In Anbetracht, dass es sich um eine Zwischenpumpstation handelt, wo Trinkwasser gefördert wird;

In Anbetracht, dass auf der linken Seite des Gebäudes die L-Steine an der Grundstücksgrenze wegbrechen und notwendig ist, diese auszutauschen;

In Anbetracht, dass die Gehplatten neben dem Gebäude größtenteils beschädigt sind und durch Pflastersteine ersetzt werden sollten;

In Anbetracht, dass das Verlegen der Pflastersteine und das Ersetzen der L-Steine in Eigenregie durch den Trinkwasserversorgungsdienst erfolgen werden;

In Erwägung, dass die Kosten dieser Arbeiten auf 14.500,00 € o. MwSt. durch den technischen Dienst der Gemeinde geschätzt wurde;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 87400/72353 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt, und es sich demnach um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Austausch der Fenster und Eingangstüren sowie die Neugestaltung des Eingangsbereiches der Pumpstation Roter Pfuhl zum geschätzten Preis von **14.500,00 € o. MwSt.** zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **87400/72353** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Wasserdienst: Pumpstation Roter Pfuhl: Anpassung der Steuerung - Genehmigung des Auftrags - Wahl der Vergabeprozedur

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht, dass in der Pumpstation Roter Pfuhl der Ringkolbenzähler durch einen MID (magnetisch-induktiver Durchflussmesser) ersetzt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Visualisierung in der SPS (speicherprogrammierbare Steuerung) angepasst werden sollte, um das Rohrnetz besser überwachen zu können;

In Anbetracht, dass außerdem die in die Jahre gekommenen Anlagenteile ausgetauscht werden müssten, um eine sichere Trinkwasserversorgung gewährleisten zu können;

In Erwägung, dass die Kosten dieser Arbeiten durch den technischen Dienst der Gemeinde auf 8.000,00 € o. MwSt. geschätzt wurden;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 87400/74198 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Preisschätzung den gesetzlichen Schwellenbetrag von 30.000,00 € ohne MwSt. nicht übersteigt, und es sich demnach um einen Auftrag mit geringem Wert handelt, welcher auf einfache Rechnung vergeben werden soll;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Anpassung der Steuerung und den Austausch von Anlagenteilen der Pumpstation Roter Pfuhl zum geschätzten Preis von **8.000,00 € o. MwSt.** zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 (Auftrag mit geringem Wert) zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Auftrag über Artikel **87400/74198** des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren.

Genehmigung der Mehrkosten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.20218, insbesondere Art. 151;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021, in dem der Investitionsplan in seiner ersten Fassung verabschiedet wurde;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2022, mit welchem die Genehmigung des Projektes, die Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen verabschiedet wurde;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 07.09.2023 die Firma Baguette für die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Projektauftrags PIWACY „Wallonie Cyclable“ bezeichnet hat;

In Anbetracht, dass im Rahmen des PIWACY-Projekts unter anderem geplant war, in der Altenberger Straße den Belag entlang der bestehenden linearen Elemente zu erneuern, um dort einen ockerfarbenen Hochleistungs-oberflächenputz (ESHP) anzubringen, wodurch die Schaffung eines angedeuteten Radwegs ermöglicht wird;

In Anbetracht, dass die Altenberger Straße, die 2011 asphaltiert wurde, nun zahlreiche Anzeichen von Schäden, Risse und Abplatzungen am vorhandenen Belag aufweist;

In Erwägung, dass eine zukünftige Renovierung dieses Abschnitts technisch schwierig wäre und das Aufschneiden des Belags und die Behandlung der Fugen mit einem Bitumenband erfordern würde, wodurch Schwachstellen entstehen könnten;

In Anbetracht, dass die Altenberger Straße eine der Hauptverkehrsadern unserer Gemeinde ist, und ihre Schließung zahlreiche Unannehmlichkeiten mit sich bringen würde, sowohl in Bezug auf die Umleitung als auch in organisatorischer Hinsicht;

In Anbetracht, dass sich nach Gesprächen mit dem Ingenieurbüro SOTREZ und dem bezeichneten Bauunternehmer BAGUETTE herausgestellt hat, dass eine Änderung des bestehenden Auftrags angebracht wäre, so dass die gesamte Fahrbahnoberfläche mit einer einheitlichen Asphaltdecke versehen wäre;

In Anbetracht, dass laut Art. 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, eine Auftragsänderung ohne neues Vergabeverfahren für notwendig gewordene Arbeiten vorgenommen werden kann, wenn ein Wechsel des Vertragspartners

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist; und
2. für den Auftraggeber einen erheblichen Nachteil oder eine erhebliche Kostensteigerung mit sich bringen würde.

In Anbetracht, dass diese Bedingungen erfüllt sind, und die durch die Änderung bedingte Erhöhung nicht mehr als 50% des Wertes des ursprünglichen Auftrags beträgt;

In Anbetracht, dass die ursprünglichen Kosten für die Arbeiten in der Altenbergstraße auf 299.210,28 € o. MwSt. geschätzt wurden;

In Anbetracht, dass die zusätzlichen Arbeiten (Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche) von der Firma Baguette auf 135.000,00 € o. MwSt. geschätzt wurden, was den Gesamtbetrag für diesen Posten auf 434.210,28 € o. MwSt. erhöht; Gesehen, dass der Kostenrahmen von 15% des ursprünglichen Auftragswerts aber somit überschritten wird und es laut Art. 151§3 des Gemeindedekrets vom 23.04.20218 dem Rat obliegt, die Mehrkosten zu genehmigen;

In Anbetracht, dass diese zusätzlichen Arbeiten nicht bezuschusst werden; Angesichts des Gutachtens des Finanzdirektors, das gemäß Art. 102§2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erstellt wurde, und günstig ausgefallen ist; Gesehen, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan angepasst werden müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Mehrkosten für das Projekt PIWACY – Altenberger Straße zu genehmigen;

Artikel 3

die zusätzlichen Kosten über die Artikel 42100/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde zu finanzieren und den Finanzdirektor zu beauftragen, diese bei der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

Punkt 20 der Tagesordnung: Betreute Ferienangebote für Kinder: Genehmigung der Konvention 2024-2027 zwischen der Gemeinde Kelmis und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, insbesondere Artikel 202;

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Konvention 2024-2027 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Kelmis betreffend die betreuten Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige;

In Erwägung, dass auf Basis dieser Konvention die Gemeinde Kelmis als Trägergemeinde eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit der Durchführung eines betreuten Ferienangebots beauftragen kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis hierfür mit den Organisatoren ein Abkommen abschließen muss, durch das sich die Organisatoren verpflichten, sich an die Bedingungen der Konvention betreffend die Zielsetzung, die Leistungs- und Aufgabenbeschreibung, die qualitativen und quantitativen Vorgaben, die Bezuschussung, die Bewertung und Umsetzung sowie die Öffentlichkeitsarbeit und

den Datenschutz zu halten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Sozialkommission;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

die Konvention 2024-2027 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Kelmis betreffend die betreuten Ferienangebote für 3 bis 12-Jährige zu genehmigen.

Artikel 2

das Gemeindegremium mit der praktischen Umsetzung des Projektes zu beauftragen (Ausarbeitung der Abkommen mit den Organisatoren und die Weiterleitung der durch die DG ausgezahlten Zuschüsse an die Organisatoren dieser Ferienangebote)

**Punkt 21 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale CILE**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Art. 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale CILE mit Sozialsitz in 4031 Angleur, Rue du Canal de l'Ourthe, 8;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale CILE;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 06.05.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 20.06.2024 um 18.00 Uhr in Rue de la Légia 60 in 4430 Ans stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und Sonderbericht über den Erwerb von Beteiligungen;
2. Vergütungsbericht des Verwaltungsrats – Genehmigung;
3. Bericht des Rechnungsprüfers;
4. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 - Genehmigung;
5. Ergebnis 2023 – Genehmigung
6. Entlastung der Direktoren – Genehmigung
7. Entlastung des Rechnungsprüfers – Genehmigung
8. Verlesung des Protokolls - Genehmigung

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale CILE zu übermitteln.

**Punkt 22 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ECETIA**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Art. 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ECETIA mit Sozialsitz in 4000 Lüttich, Rue Sainte-Marie, 5/9;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ECETIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 06.05.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 25.06.2024 um 18.00 Uhr, rue d'Hepsée 9B in 4537 Verlaine stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023;
2. Kenntnisnahme des Vergütungsberichts;
3. Kenntnisnahme des Berichts über den Erwerb von Beteiligungen;
4. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023 und Verwendung des Ergebnisses;
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023;
6. Entlastung des Kommissars von seinem Kontrollmandat für das Geschäftsjahr 2023 ;
7. Kontrolle der Verpflichtung nach Artikel 1532-1^{er}, Absatz 2 des CDLD;
8. Verlesung und Genehmigung des Protokolls in der Sitzung

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ECETIA zu übermitteln.

**Punkt 23 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ENODIA**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sozialsitz in 4000 Lüttich, Boulevard Piercot, 46;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 07.05.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 26.06.2024 um 17 Uhr 30 in Boulevard Piercot 46 in Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Verwaltungsrats - Geschäftsjahr 2023 (gesetzlicher und konsolidierter Jahresabschluss);
- 2) Kenntnisnahme der Berichte des Kommissars über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023
- 3) Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023;
- 4) Genehmigung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023;
- 5) Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses;
- 6) Genehmigung des Sonderberichts 2023 über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Art. L1512-5 des C.D.L.D ;
- 7) Genehmigung des Vergütungsberichts 2023 des Verwaltungsrats, der gemäß Artikel L6421-1 des C.D.L.D. erstellt wurde;
- 8) Genehmigung des Vergütungsberichts 2023 von BRUTELE, der von ENODIA übernommenen Gesellschaft, der gemäß Artikel L6421-1 des C.D.L.D. für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 1. Juni 2023 erstellt wurde;
- 9) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023;
- 10) Entlastung des Kommissars (RSM Inter-Audit und LIBRA Audit & Assurance) für seinen Kontrollauftrag für das Geschäftsjahr 2023;
- 11) Ernennung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2024 bis 2026 und Festlegung der Gebühren;
- 12) Befugnisse

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 12 der ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln.

**Punkt 24 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale FINOST mit Sozialsitz in 4700 Eupen, Rathausplatz 14;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 08.05.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 11.06.2024 um 19.00 Uhr , im „Atelier“, Hütte 64, in 4700 Eupen stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2023, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2023
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 der ordentlichen Generalversammlung vom 11.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zu übermitteln.

**Punkt 25 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Art. 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INTRADEL mit Sozialsitz in 4040 Herstal, Pré Wigy, 20;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INTRADEL;

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 03.05.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 20.06.2024 um 17.00 Uhr in Pré Wigy 20 in 4040 Herstal stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht - Geschäftsjahr 2023: Genehmigung des Vergütungsberichts
 - 1.1. Jahresbericht - Geschäftsjahr 2023 - Präsentation
 - 1.2. Vergütungsbericht des Rates - Geschäftsjahr 2023 - Genehmigung
 - 1.3. Bericht des Vergütungsausschusses - Geschäftsjahr 2023
 2. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023: Genehmigung
 - 2.1 Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Präsentation
 - 2.2 Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Bericht des Kommissars
 - 2.3 Besonderer Bericht über den Erwerb von Beteiligungen- Geschäftsjahr 2023
 - 2.4 Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Genehmigung
 3. Jahresabschluss - Geschäftsjahr 2023 - Gewinnverwendung
 4. Verwaltungsratsmitglieder - Entlastung - Geschäftsjahr 2023
 5. Kommissar - Entlastung - Geschäftsjahr 2023
 6. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritt/Ernennungen
- Konsolidierter Geschäftsbericht - Geschäftsjahr 2023 - Präsentation
Konsolidierter Abschluss - Geschäftsjahr 2023 - Präsentation
Konsolidierter Abschluss - Geschäftsjahr 2023 - Bericht des Kommissars
Verwaltungsratsmitglieder - Ausbildung - Geschäftsjahr 2023 - Kontrolle

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 der ordentlichen Generalversammlung vom 20.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln.

**Punkt 26 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ORES**

DER GEMEINDERAT,

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ORES mit Sozialsitz in 6041 Gosselies, Avenue Jean Mermoz, 14;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 08.05.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 13.06.2024 um 10.30 Uhr im Kino Acinapolis „Pathe“, Grand Rue 141/143 in 6000 Charleroi stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Jahresbericht 2023 – einschließlich des Vergütungsberichtes ;
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2023 :
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen ;
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors ;
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisverwendung ;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023 ;
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023;
5. Statutarische Ernennungen ;
6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter.

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 der ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ORES zu übermitteln.

Punkt 27 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung RESA

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Art. 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA mit Sitz in Rue Sainte-Marie 11, in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA;

Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 23.04.2024 über die Generalversammlung vom 05.06.2024 informiert worden ist, die um 17Uhr30 in Boulevard d'Avroy 38, in 4000 Lüttich stattfindet;
In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 2023 des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ;
2. Genehmigung des Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2023 des Verwaltungsrats erstellt gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
4. Bericht des Kollegiums des Rechnungsprüfers über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
5. Genehmigung des satzungsgemäßen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ;
6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses ;
7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 ;
8. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums des Rechnungsprüfers für ihre Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2023 ;
9. Bestellung des Rechnungsprüfers für die Geschäftsjahre 2024 bis 2026 und Festlegung der Gebühren ;
10. Befugnisse;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 10 der ordentlichen Generalversammlung vom 05.06.2024 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA zu übermitteln.

Punkt 28 der Tagesordnung: Hauptversammlung der AQUAWAL AG: Umwandlung in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG)

DER GEMEINDERAT,

Auf der Grundlage des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält;
In Anbetracht der Tatsache, dass AQUAWAL der Berufsverband der öffentlichen Betreiber des Wasserkreislaufs ist, der die wichtigsten Produzenten und Verteiler von Trinkwasser sowie die verschiedenen Akteure der Abwasserentsorgung, d.h. die SPGE und die zugelassenen Abwasserentsorgungsorganisationen, vereint;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der AQUAWAL AG vom 2. April über die Umwandlung der AQUAWAL AG in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (VoG);

In Anbetracht des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Dezember 2023 zur Änderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch mit den Bestimmungen zum Wassersektor beinhaltet, und die Anpassung der Rechtssysteme der SWDE und der SPGE an das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen;
In Anbetracht dessen, dass die Umwandlung der Rechtsform keinen Einfluss auf die Arbeitsweise und den Beitragssatz von AQUAWAL hat;

In Erwägung, dass die Hauptversammlung am 14. Juni die folgenden Beschlüsse einstimmig annehmen muss:

- Herabsetzung des Grundkapitals um 2.400.000 € als Gegenleistung für die Übertragung der von der AQUAWAL AG gehaltenen Kapitalanteile an der SPGE, in Anwendung des Dekrets zur Änderung des Buches II des Umweltgesetzbuches;

- Umwandlung der bestehenden Rechtsform in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (VoG) und Genehmigung ihrer Satzung;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, einen Vertreter zu ernennen, der anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der AQUAWAL AG am 14. Juni 2024 teilnehmen und abstimmen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Der Herabsetzung des Gesellschaftskapitals um 2.400.000 € als Gegenleistung für die Abtretung der von der S.A. AQUAWAL gehaltenen Kapitalanteile an der SPGE, in Anwendung des Dekrets zur Änderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, zuzustimmen;

Artikel 2

Der Umwandlung der bestehenden Rechtsform in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (VoG) und der Genehmigung der Satzung zuzustimmen;

Artikel 3

Anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen am 14. Juni 2024, Thierry Barth als Vertreter der Gemeinde Kelmis zu ernennen.

Luc Frank
Bürgermeister

Nathalie Wimmer
Dt. Generaldirektorin